SATZUNG DER STADT PARCHIM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 "ALTSTADT I"

Für das Gebiet südlich der Langen Straße, westlich der Blutstraße, nördlich der Straße Am Mühlenberg und des Fischerdamms sowie östlich des Wasserberges und der Westseite des Färbergrabens.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tage der Beschlußfassung gültigen Fassung, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 28.03.2001, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretersitzung vom ..... folgende Satzung über der Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Parchim für das Gebiet 'Altstadt I' bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEIL A – PLANZEICHNUNG

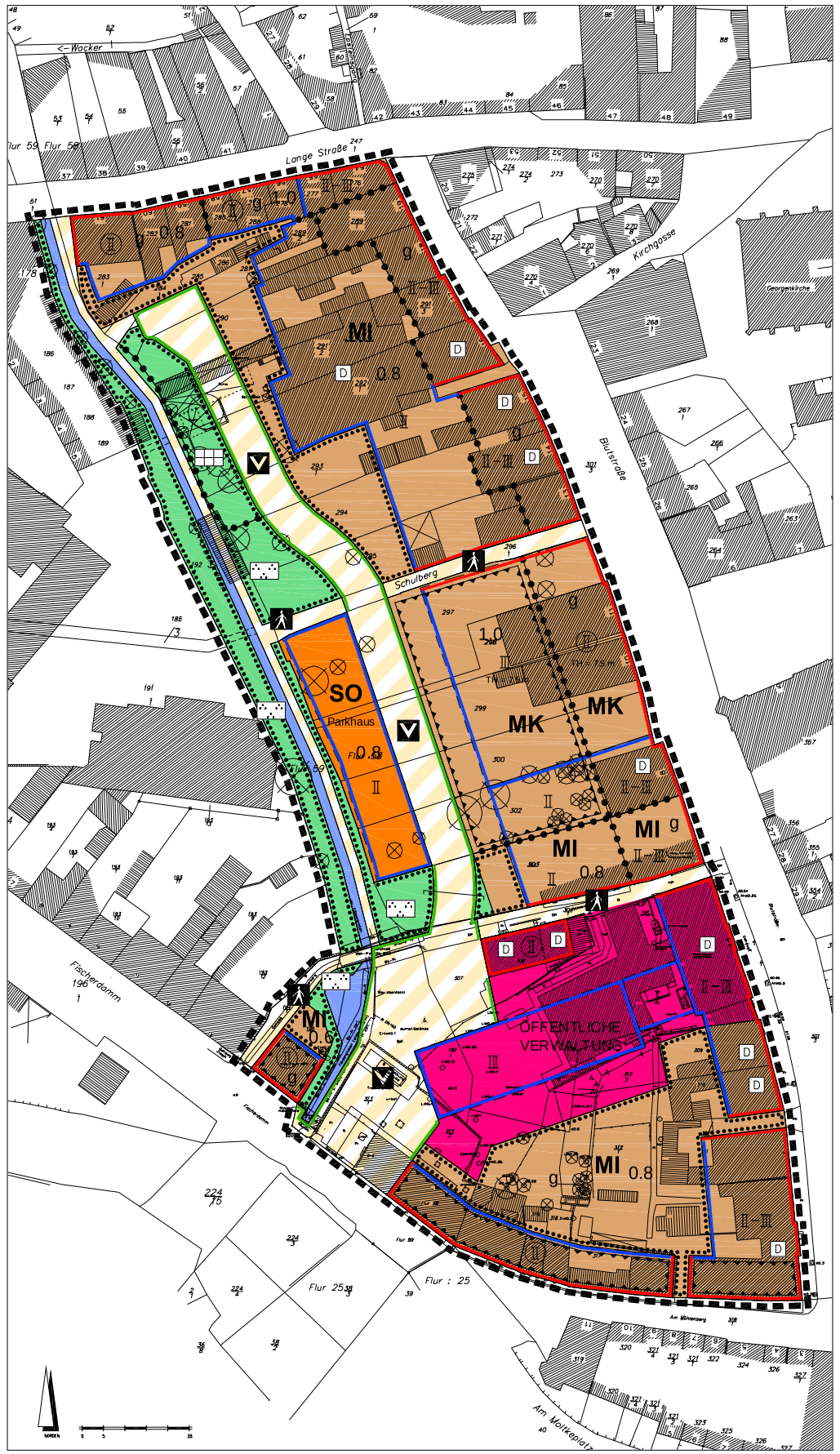

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
SO	Sonstiges Sondergebiet Parkhaus	§ 11 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 20 BauNVO
z.B. (II)	Zahl der Vollgeschosse zwingend	§ 20 BauNVO
z.B. II–III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze	§ 20 BauNVO
z.B. 0.6	Grundflächenzahl	§ 19 Abs. 2 BauNVO
z.B. TH = 7.5 m	Maximale Traufhöhe	§ 16 BauNVO

3. BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUGRENZEN

g	Geschlossene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baulinie	§ 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

5. VERKEHRSFLÄCHEN

	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
V	Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich	
	Zweckbestimmung: Fussgängerbereich	

6. GRÜNFLÄCHEN

	Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung: Öffentliche Grünanlage	
	Zweckbestimmung: Private Hausgärten	

7. WASSERFLÄCHEN

	Wasserflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

8. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauG

9. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

10. REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

D	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 Abs. 6 BauGB

11. SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauNVO

12. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

	Gebäude Abbruch	
	Geplante Fußwegeverbindungen	
	Ausgleichspflichtige Bäume	

TEIL B – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Art der baulichen Nutzung

(1) Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden im Kerngebiet Vergnügungsstätten im Erdgeschoss sowie Tankstellen (als Ausnahme und auch im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen) nicht zugelassen.

(2) Gemäß § 11 Abs. 2 wird ein Sonstiges Sondergebiet "Parkhaus" zur Unterbringung von Stellplätzen (ebenerdig oder in baulichen Anlagen) für Personenkraftwagen festgesetzt.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind innerhalb des Kerngebietes ab dem ersten Obergeschoss Wohnungen grundsätzlich zulässig.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

(1) Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird für das Kerngebiet eine Traufhöhe von 7.5 m über dem Höhenbezugspunkt festgesetzt. Höhenbezugspunkt ist der amtliche geodätische Lagefestpunkt Nr. 3096 / 4013110 mit einer Höhe von 49,57 m HN'76.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO ist die Zahl der Vollgeschosse der Vordergebäude an der Blutstraße jeweils vom Straßenniveau der Blutstraße zu ermitteln. Die Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse der rückwärtigen Baufläschen der Grundstücke an der Blutstraße erfolgt vom Straßenniveau der rückwärtigen Anderung.

(3) Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird die Anzahl der Stellplätze und Garagen im Mischgebiet pro Grundstück außerhalb der Überbauten Flächen auf zwei begrenzt. Diese Zahl kann ausnahmsweise um bis zu zwei überschritten werden, wenn die tatsächliche Überbauung des Grundstücks 50 % (GRZ = 0,5) nicht übersteigt.

(4) Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird die Anzahl der Stellplätze und Garagen im Kerngebiet auf maximal fünfzig begrenzt. Diese sind gemäß § 12 Abs. 4 BauNVO nur auf der Ebene der von der Planstraße erschlossenen Erd- bzw. Untergeschosse zulässig.

(5) Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird im Bereich der Gemeinbedarfsfläche die Zahl der zulässigen Stellplätze auf maximal 20 begrenzt. Gemäß § 12 Abs. 4 BauNVO sind diese außerhalb der überbauten Flächen oberirdisch herzustellen.

§ 3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist der Färbergraben zu entrohren und als offenes Fließgewässer wiederherzustellen, Sohl- und Seitenbefestigungen im Graben sowie die Einleitung von Niederschlagswasser sind zulässig.

(2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Öffentliche Grünanlage" ergänzende Fuß- und Radwegeverbindungen in wassergebundenen Belägen in einer maximalen Breite von 2 m zulässig.

(3) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden folgende Pflanzlisten festgesetzt.

Standortgerechte Bäume (Pflanzliste 1):

- Tilia l. S.
- Platanus x acerifolia
- Quercus palustris
- Salix alba "Tristis"
- Ulmus x hybr. "New Horizon"
- Amelanchier lamarckii
- Prunus padus
- Larix l. S.
- Prunus serrulata "Kanzan"
- Fraxinus ornus
- Pinus strobus

Linde in Sorten
Platane (auch als Formgehölz)
Sumpfeiche
Trauereiche
Resista-Ulme
Kupfer-Felsenbirne
Traubenkirsche
Larix in Sorten
Japanische Zierkirsche
Blumenesche
Weymuths-Kiefer

Standortgerechte Sträucher (Pflanzliste 2):

- Cornus l. S.
- Kerria japonica
- Parratia persica
- Physocarpus opulifolius
- Salix l. S.
- Syringa l. S.
- Viburnum l. S.
- Amelanchier laevis
- Cotoneaster l. S.
- Colutea arborescens
- Pyracantha coccinea
- Weigelia l. S.

Hartriegel in Sorten
Ranunkelstrauch
Eisenholzbaum
Blasenspiere
Strauchweiden in Sorten
Flieder in Sorten
Viburnum in Sorten
Felsenbirne
Cotoneaster in Sorten
Blasenstrauch
Feuerdorn
Weigelie in Sorten

Bodenbedecker und Klettergehölze (Pflanzliste 3):

Bodenbedecker:

- Spirea 'Little Princess'
- Cornus stolonifera "Kelsey"
- Cotoneaster l. S.
- Potentilla l. S.
- Rosa l. S.

Spierstrauch
Hartriegel in Sorten
Cotoneaster in Sorten
Fünffingerstrauch in Sorten
Bodendeckende Rosen in Sorten

Selbstklimmende Ranker:

- Hedera helix l. S.
- Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"
- Hydrangea petiolaris

Gemeiner Efeu in Sorten
Wilder Wein (Dreispitzige Jungfernrebe)
Kletter-Hortensie

Ranker, die eine Rankhilfe benötigen:

- Actinidia chinensis
- Akebia quinata
- Parthenocissus quinquefolia
- Rosa z. B. New Dawn
- Vitis vinifera
- Jasminum nudiflorum
- Lonicera l. S., z. B. henryi, brownii, japonica, periclymenum
- Aristolochia macrophylla
- Wisteria sinensis
- Celastrus orbiculatus
- Clematis l. S.

Kiwi-Pflanze
Fingerblatt-Akebie
Wilder Wein (Fünfblättrig)
Kletter-Rose
Wein-Rebe
Echter Jasmin
Geißblatt in Sorten

Pfeifenwinde
Blauregen
Baumwürger
Waldrebe in Sorten

Ranker einjährig:

- Tropaeolum majus
- Lathrus odoratus
- Humulus lupulus

Große Kapuzinerkresse
Edelwicke
Gemeiner Hopfen

(4) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB werden für die Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Öffentliche Grünanlage" östlich des Färbergrabens folgende Regelungen für die Bepflanzung festgesetzt:

- Pro 150 qm Grundfläche sind 3 standortgerechte Laubbäume der Pflanzliste 1 nach § 3 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen zu pflanzen. Pflanzqualität Hochstamm, Mindeststammumfang 16 – 18 cm.
- Das Pflanzen von Kopfeichen wird auf die in den Pflanzlisten 1 – 3 nach § 3 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen genannten Arten beschränkt.
- Die Zulässigkeit von Bodendeckern und Klettergehölzen wird auf die in der Pflanzliste 3 nach 3 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen genannten Sorten beschränkt.

(5) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB werden für die Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Öffentliche Grünanlage" westlich des Färbergrabens folgende Regelungen für die Bepflanzung festgesetzt:

- Die Zahl der Baumpflanzungen wird auf maximal 1 Exemplar der Pflanzliste 1 nach 3 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen pro 50 qm Grundfläche beschränkt. Pflanzqualität Hochstamm, Mindeststammumfang 16 – 18 cm.
- Die Bepflanzung mit Sträuchern wird auf 20 % der Grundfläche beschränkt. Zulässig sind mindestens 2 x v. Strauch (Mindestnähe 60 – 100 cm) der Pflanzliste 2 nach § 3 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen.
- Die Bepflanzung mit Bodendeckern und Klettergehölzen wird auf die in der Pflanzliste 3 nach § 3 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen genannten Sorten beschränkt.

(6) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB werden für die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – "Verkehrsberuhigter Bereich" folgende Regelungen für die Bepflanzung festgesetzt:

- Pro 5 im Straßen- und Platzraum hergestellter Stellplätze ist ein Baum der Pflanzliste 1 nach § 3 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen anzupflanzen. Pflanzqualität Hochstamm, Mindeststammumfang 16–18 cm.

(7) Gemäß § 9 Abs 1 Nr. 25 a) BauGB werden für das Sonstige Sondergebiet "Parkhaus" folgende Regelungen für die Bepflanzung festgesetzt:

- An Wänden und Mauern ist eine Fassadenbegrünung von mindestens 1 Pflanze pro laufenden Meter der Pflanzliste 3 nach § 3 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen anzulegen.

(8) Gemäß § 9 Abs 1 Nr. 25 a) BauGB werden für die Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Private Hausgärten" sowie für die nichtüberbaubaren Flächen des Mischgebietes folgende Regelungen für die Bepflanzung festgesetzt:

- Vorhandene Obstgehölze sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
- Das Anpflanzen von Koniferen wird auf die Sorten der Pflanzlisten 1 bis 3 nach § 3 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen beschränkt.

(9) Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 LNatG M-V werden den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

8495,00 Ökopunkte (entsprechendes Flächenäquivalent M-V) des Ökokontos der Stadt Parchim, bestehend aus folgenden Einzelmaßnahmen:

Rückbaumaßnahmen:	Entsiegelung qm	Flächenäquivalent
– Wasserwerk II	0.242,64	0.273,00 qm
– Brunnenstraße	2.835,00	4.253,00 qm
– Anbau Pflegeheim Slate	1.498,22	2.247,00 qm
– Imbiss am Bockersee	0.621,00	1.117,80 qm
– O.-Nuschke-Straße 4–7	0.530,30	0.642,80 qm
	5.727,16	8.533,60 qm

Baumpflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes (24 Laubbäume):

– Flur 58 Flurstück 308	10 Bäume
– Flur 58 Flurstück 307	3 Bäume
– Flur 58 Flurstück 313/2	3 Bäume
– Flur 58 Flurstück 313/1	2 Bäume
– Flur 59 Flurstück 192/1	2 Bäume
– Flur 59 Flurstück 195/1	4 Bäume

Baumpflanzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (12 Sandbirken):

– Flur 24 Flurstück 88/35	5 Bäume (Nr. 25 – 29)
– Flur 24 Flurstück 88/34	4 Bäume (Nr. 18 – 21)
– Flur 24 Flurstück 100	3 Bäume (Nr. 22 – 24)

Die Ausgleichsmaßnahmen sind in der auf den Zeitpunkt des Eingriffs folgenden Pflanzperiode zu realisieren.

§ 4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind innerhalb der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Mischgebiet straßenzugewandte Gebäudeseiten und Dachflächen von Wohn- und Schlafgebäuden mit einem Schalldämm-Maß von 35 dB zu errichten. Wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht, sind hier in straßenzugewandten Wohn- und Schlafräumen sowie in Kinderzimmern schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

(2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird für die westliche Teilfläche des Kerngebietes ein maximaler flächenbezogener Schallleistungspegel im Nachtzeitraum von 45 dB(A) / qm festgesetzt.

II. HINWEISE

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Bodendenkmals "Altstadt". Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V, GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Schwerin-Parchim. Die Bauhöhenbeschränkung in diesem Bereich beträgt 70,27 m über NN. Gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe a) LuftVG bedürfen Bauwerke und andere bauliche Anlagen, die in diesem Bereich errichtet werden sollen, der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn die vorgenannte Höhenbeschränkung überschritten wird.

3. Für sämtliche gründornerische Ausgleichsmaßnahmen ist eine mindestens 4–jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 07.09.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung am ..... erfolgt.

Parchim, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern beteiligt worden.

Parchim, Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und Anhörung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Uns Pütt" am ..... durchgeführt worden. Von der frühzeitigen Bürgerinformation und Anhörung konnte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB abgesehen werden.

Parchim, Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Parchim, Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert worden.

Parchim, Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Text Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
Montag – Mittwoch von 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag 8:30 – 12.00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 8:30 – 12:00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Uns Pütt" am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Parchim, Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Parchim, Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat am ..... den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Parchim, Bürgermeister

9. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert worden.

Parchim, Bürgermeister

10. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Text Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
Montag – Mittwoch von 8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag 8:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 8.30 – 12:00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Uns Pütt" am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Parchim, Bürgermeister

11. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Parchim, Bürgermeister

12. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab ..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Parchim, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Parchim, Bürgermeister

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Parchim, Bürgermeister

15. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Parchim ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist Mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Parchim, Bürgermeister

BAUMASSNAHME:	HAUPTAUSSCHUSS:	STADT- / GEMEINDEVERTRETUNG:
DATUM / SIEGEL / UNTERSCHRIFT	DATUM / SIEGEL / UNTERSCHRIFT	DATUM / SIEGEL / UNTERSCHRIFT

LAGEPLAN:

PROJEKT:
SATZUNG DER STADT PARCHIM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DAS GEBIET 'ALTSTADT I'

PLANBEZEICHNUNG: BEBAUUNGSPLAN	PLAN-NR.: 132.3005–101	PROJEKT-NR.: 1.523005
PLANBEZEICHNUNG: SATZUNG	AUSDRUCK/DATUM: 15.02.2006	INDEX: –
BEARBEITUNG: D. KOSER	GEZEICHNET: D. KOSER	ERSTELLDATUM: 15.02.2006	MASSSTAB: M 1:500

PLANERFERTIGER:
AC SCHMIDT UND EHLERS
PLANERGRUPPE ROSTOCK GMBH
STADTPLANER SRL + ARCHITEKT BDA